

Gemeinsame Prüfungsordnung -Teil A-

der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landespflanze, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Sozialwesen sowie Weinbau und Getränke-technologie der Fachhochschule Wiesbaden vom 12.11.1985
(genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 06.01.1986 -Abt. vom 28.02.1986 S.76-, geändert am 12.06.1990, Änderung genehmigt durch Erlaß vom 02.07.1990 -Abt. 8/90 S.977).

Gemeinsame Prüfungsordnung -Teil A-

der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landespflege, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Sozialwesen sowie Weinbau und Getränke-technologie der Fachhochschule Wiesbaden vom 12.11.1985 (genehmigt durch Erlass des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 06.01.1986 - ABl. vom 28.02.1986 S. 76-, geändert am 12.06.1990, Änderung genehmigt durch Erlass vom 02.07.1990- ABl.)

Vorbemerkung

1. Allgemeines
 - 1.1 Zweck der Diplomprüfung
 - 1.2 Diplomgrad
 - 1.3 Dauer und Gliederung des Studiums
 - 1.4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
2. Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen
 - 2.1. Prüfungsamt
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
3. Grundstudienzertifikat, Zwischenprüfung, Teile der Diplomprüfung
 - 3.1 Ziel des Grundstudiums
 - 3.2 Grundstudienzertifikat
 - 3.3 Zwischenprüfung
 - 3.4 Teile der Diplomprüfung
4. Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung
 - 4.1 Prüfungsleistungen
 - 4.2 Studienleistungen
 - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
5. Meldung und Zulassung zu Prüfungen
 - 5.1 Meldung
 - 5.2 Zulassung
6. Diplomarbeit
 - 6.1 Ziel
 - 6.2 Betreuung
 - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
 - 6.4 Form
 - 6.5 Bearbeitungszeit
 - 6.6 Bewertung

- 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - 7.1 Nichtbestehen
 - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
 - 7.3 Täuschung und Störung
- 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 - 8.2 Erste Wiederholung
 - 8.3 Zweite Wiederholung
 - 8.4 Fristen
 - 8.5 Folgen des endgültigen Nichtbestehens
- 9. Akteneinsicht
 - 9.1 Akteneinsicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens
 - 9.2 Akteneinsicht bei studienbegleitenden, schriftlichen Prüfungen
- 10. Widerspruch
- 11. Grundstudienzertifikat und Zeugnisse; Diplomurkunde
 - 11.1 Grundstudienzertifikat; Zwischenzeugnis und Diplomzeugnis
 - 11.2 Diplomurkunde
- 12. Ungültigkeit von Prüfungen
 - 12.1 Erkennung von Täuschungen
 - 12.2 Zulassungsmängel
 - 12.3 Anhörung des Kandidaten
 - 12.4 Ausschlussfrist
- 13. Einstufungsprüfung
 - 13.1 Voraussetzung
 - 13.2 Antrag
 - 13.3 Zulassung
 - 13.4 Form und Ergebnis
- 14. Externenprüfung
 - 14.1 Zuständige Fachbereiche
 - 14.2 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung
 - 14.3 Zweck und Durchführung
 - 14.4 Teile der Externenprüfung
 - 14.5 Grundlagenprüfung
 - 14.6 Diplomarbeit für Externe
 - 14.7 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit
 - 14.8 Schriftliche und Mündliche Prüfungen
 - 14.9 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - 14.10 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - 14.11 Wiederholung der Externenprüfung
 - 14.12 Diplomzeugnis, Diplomurkunde
 - 14.13 Ungültigkeit der Externenprüfung
 - 14.14 Gebühren

- 15. Schlussbestimmungen
 - 15.1 Anpassungsfrist
 - 15.2 Übergangsregelung
 - 15.3 Aufhebung bisherigen Rechts
 - 15.4 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) geben sich die oben genannten Fachbereiche mit Zustimmung des Rats nachstehende, vom Fachbereichsrat

- Architektur am 15.10.1985
 - Bauingenieurwesen am 01.10.1985
 - Elektrotechnik am 29.10.1985
 - Gartenbau und Landschaftspflege am 11.11.1985
 - Gestaltung am 15.10.1985
 - Informatik am 04.06.1986
 - Maschinenbau am 29.10.1985
 - Physikalische Technik am 19.11.1985
 - Sozialwesen am 15.10.1985 und
 - Weinbau und Getränketechnologie am 14.10.1985
- beschlossene gemeinsame Prüfungsordnung -Teil A-, welche die für diese Fachbereiche verbindlichen allgemeinen Prüfungsregeln enthält. Sie wird ergänzt durch die von den vorgenannten Fachbereichen in ihren Prüfungsordnungen -Teil B- zu treffenden fachbereichsspezifischen Regelungen.

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundsätzlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

1.2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils geltenden Fassung.

An der Fachhochschule Wiesbaden werden für die von dieser Prüfungsordnung erfaßten Studiengänge folgende Diplomgrade verliehen :

Studiengang

- Architektur)
- Bauingenieurwesen)
- Elektrotechnik)
- Fernsehtechnik)
- Gartenbau)
- Innenarchitektur)
- Landespflege)
- Maschinenbau)
- Physikalische Technik)
- Weinbau und)
- Getränketechnologie)

Informatik

- Diplom-Informatiker (Fachhochschule)/
- Diplom-Informatikerin (Fachhochschule)
- Kurzform : Dipl.-Ing. (FH)

Kommunikationsdesign

- Diplom-Designer (Fachhochschule)/
- Diplom-Designerin (Fachhochschule)
- Kurzform : Dipl.-Designer (FH)
- Dipl.-Designerin (FH)

Sozialwesen

- Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)/
- Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)
- Kurzform : Dipl.-Sozialpäd. (FH)

1.3 Dauer und Gliederung des Studiums

1.3.1 Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Das 7. Semester ist Prüfungsemester.

Sofern ein Fachbereich in -Teil B- festlegt, daß die Diplomprüfung in der Regel bereits am Ende des 6. Semesters durchgeführt wird, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.

1.3.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Dauer von Grund- und Hauptstudium ist für die einzelnen Studiengänge im -Teil B- der Prüfungsordnung festgelegt.

1.3.3 Die für das jeweilige Studienziel erforderlichen praktischen Tätigkeiten sind mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen. Sie werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

1.3.4 Ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

1.3.5 Das Grundstudium schließt durch eine Zusammenfassung der Studienleistungen des Grundstudiums in einem Grundstudienzertifikat oder mit einer Zwischenprüfung ab. Das Nähere regelt -Teil B-.

1.3.6 Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

1.4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

1.4.1 Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika in gleichnamigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

1.4.2 Grundstudienzertifikate, Zwischenzeugnisse oder andere gleichwertige Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums in gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag als Abschluß des Grundstudiums anerkannt.

Wurden die in Satz 1 genannten Nachweise in nicht gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des HRG erworben, werden sie bei Gleichwertigkeit auf Antrag auf die Regelstudienzeit nach Ziff. 1.3.1 angerechnet.

1.4.3 Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 gelten für in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbene Leistungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

1.4.4 Für die Feststellung der Gleichwertigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

1.4.5 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 und 1.4.2 trifft der Prüfungsausschuß. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit dem jeweiligen Fachdozenten.

2. Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesen an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Grundstudienzertifikate und Diplomurkunden zuständig.

2.1.2

Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prorektor hat als Leiter des Prüfungsamtes das Recht an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen

in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zuständig. Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Er beschließt über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.3.3. Sollte es sich aus organisatorischen Gründen als zweckmäßig erweisen, so benennt der Fachbereichsrat Praktikantenbeauftragte, die dem Prüfungsausschuß zuarbeiten.

Darüber hinaus obliegen dem Prüfungsausschuß insbesondere folgende Aufgaben :

1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (Prüfungskommission).
2. Bestimmung der Termine der Zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen und der Externenprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungsamtes sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine vorzusehen.
3. Entscheidung über Prüfungszulassungen.
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung.
5. Anregung zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
6. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

2.2.2 Dem Prüfungsausschuß gehören Professoren und Studenten/Studentinnen des Studienganges im Verhältnis 2:1 an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für zwei Jahre, die Studenten/Studentinnen für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit. Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

2.2.3

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

2.2.4

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.2.5

Der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und die Namen der Vorsitzenden und ihrer Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6

Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Sekretariat des Prüfungsamtes die Prüfungsergebnisse mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Der Prüfungsausschuß bildet für die Durchführung der mündlichen Diplomprüfungen und Zwischenprüfungen Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einem Prüfer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die Professoren beauftragt. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 Satz 2 HHG); ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrfähigkeit beschränkt.

Näheres regelt -Teil B-. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 finder entsprechende Anwendung.

2.3.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt. Der Termin der Prüfung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung anzuhängen.

3. Grundstudienzertifikat, Zwischenprüfung, Teile der Diplomprüfung

3.1 Ziel des Grundstudiums

Der Erwerb des Grundstudienzertifikats und die Zwischenprüfung dienen dem Nachweis, daß der Student/die Studentin das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

3.2 Grundstudienzertifikat

Das Grundstudienzertifikat faßt aufgrund der zugehörigen Leistungsnachweise die Studienleistungen des Grundstudiums zusammen. Die Fachbereiche legen in -Teil B- für ihre Studiengänge diese Studienleistungen im einzelnen fest.

3.3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den in mindestens drei bis maximal fünf Prüfungsfächern des Grundstudiums zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Teilprüfungen der Zwischenprüfung) einschließlic der anrechenbaren Studienleistungen nach Ziffer 4.2.1 Satz 1. Diese Prüfungs- und Studienleistungen sowie ihre Voraussetzungen werden von den Fachbereichen in den Prüfungsordnungen -Teil B- festgelegt.

3.4. Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsstellen :

- a) der Diplomarbeit
- b) mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsleistungen in mindestens drei, höchstens sechs Prüfungsfächern des Hauptstudiums (Teilprüfungen der Diplomprüfung). Diese Teilprüfungen können studienbegleitende Prüfungsleistungen und/oder punktuelle Prüfungen in einem oder mehreren Abschnitten sein. Die Fachbereiche können in -Teil B- zusätzlich ein Kolloquium zur Diplomarbeit vorsehen.

4. Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen in Form von studienbegleitenden oder punktuellen Prüfungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht :

- mündliche Prüfungen
- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten)

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Prüfungsordnungen -Teil B- für jeden Studiengang festgelegt. Dort wird auch bestimmt, bis wann die Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums erbracht werden sollen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen soll der Student/die Studentin möglichst in unmittelbaren Anschluß an die Belegung der betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder mehrere Fächer umfassen.

Prüfungsleistungen, die Teil einer Prüfung nach Ziffern 3.3, 3.4, 13 oder 14 sind oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Fachbereiche können im -Teil B- ergänzende Regelungen treffen.

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten/Kandidatinnen abgelegt. Auch bei Kollateralprüfungen wird jeder der Kandidaten/Kandidatinnen in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft. Näheres regelt -Teil B-. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungsordnung -Teil B- kann vorsehen, daß der Kandidat/die Kandidatin den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- 4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin damit einverstanden ist. Kandidaten/Kandidatinnen desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörer/Zuhörerinnen nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind alle Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschrieben. Näheres regeln die Prüfungsordnungen -Teil B-.
- 4.1.5 Durch die Klausuren und schriftlichen Ansarbeitungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gebräuchlichen Methoden seines/ihrer Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- 4.1.6 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann bei nicht mit mindestens "ausreichend" beurteilten Klausurarbeiten eine ergänzende mündliche Prüfung stattfinden. Ist eine nochmalige Wiederholung nach Ziffer 8.3 nicht möglich, muß eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- 4.1.7 Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- 4.2 Studienleistungen
- 4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:
- Seminarvortrag
 - Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.
 - Literaturberichte oder Dokumentation
 - Arbeitsbericht, Protokolle
- erbracht werden.
- Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem-Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann dem Studenten/der Studentin alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Prüfungsordnungen -Teil B- ergänzende Regelungen treffen.
- 4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen sowie die Fächer, in denen sie zu erbringen sind, werden in der Prüfungsordnung -Teil B- für jeden Studiengang festgelegt. Dort wird auch bestimmt, bis wann die Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums erbracht werden sollen.
- Die Zahl der Studienleistungen soll im Semester nicht höher als 6, im gesamten Studium nicht höher als 24 sein. Sofern die Prüfungsordnung -Teil B- eine Zwischenprüfung vorsieht, vermindert sich die Zahl der Studienleistungen um die Zahl der Prüfungsfächer in der Zwischenprüfung.
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.3.1 Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- Studienleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung -Teil B- bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.
- Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches höchstens bis zu 50% eingehen. Näheres regelt -Teil B-.

4.3.2 Für die Bewertung der Leistungen einschließlich der Diplomarbeit sind folgende Noten zu ermitteln :

- 1 = sehr gut bei einem Durchschnitt bis 1,5 eine hervorragende Leistung
- 2 = gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
- 5 = nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.3.3 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Prüfungslösungen des Hauptstudiums mindestens "ausreichend" sind und die nach der Studienordnung des Fachbereichs für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums einschließlich der anrechenbaren Studienleistungen bestanden sind.

4.3.4 Gesamtnoten werden aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsteile errechnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Ziffer 4.3.2 entsprechend.

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6 Die Gewichtung der Prüfungsteile für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird in -Teil B geregelt. Der Diplomarbeit ist ein besonderes Gewicht beizumessen, mindestens ein Drittel der Gesamtnote.

5. Meldung und Zulassung zu Prüfungen

5.1. Meldung

5.1.1 Zur Diplomarbeit und zu den Teilprüfungen nach 3.3 und 3.4 Buchstabe b legen die Fachbereiche in -Teil B-fest, nach welchem Studiensemester sich der Student/die Studentin hierzu anmelden soll. Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldetermine sind so zu bemessen, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Bei der Meldung zur Diplomarbeit und bis zum Abschluß der Diplomprüfung muß der Student/die Studentin an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Fachbereich.

5.1.2 Der Meldung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen :

- 1. das Grundstudienzertifikat bzw. das Zwischenzeugnis,
 - 2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit,
 - 3. Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit mit Angabe des von dem Studenten/der Studentin für die Betreuung der Arbeit gewünschten Referenten, ggf. auch des für ihre Bewertung hinzuzuziehenden Korreferenten, und deren Einverständniserklärung,
 - 4. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - 5. der Nachweis über den Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, sofern ein solcher nach der jeweiligen Prüfungsordnung -Teil B- für die Zulassung zur Diplomarbeit gefordert wird.
- Die Fachbereiche können in den Prüfungsordnungen -Teil B- ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Der Meldung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung nach Ziffer 3.4 Buchstabe b sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Prüfungsordnungen -Teil B- festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Aufgrund der mit der Meldung zur Diplomarbeit eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomarbeit.

Dem Kandidaten/der Kandidatin werden das Thema der Diplomarbeit sowie die Namen des Referenten und des Korreferenten mitgeteilt; dabei sind seine/ihre Vorschläge nach Ziffer 5.1.2 Nr.3 nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

5.2.2 Über die Zulassung zur Zwischenprüfung oder zu einer oder mehreren Teilprüfungen der Diplomprüfung nach Ziffer 3.4. Buchstabe b entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der nach Ziffer 5.1.3 erforderlichen Unterlagen.

5.2.3 Die Zulassung zur Diplomarbeit oder zu einer Prüfung nach Ziffer 5.2.2 ist abzulehnen, wenn der Student/die Studentin

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 5 oder Ziffer 5.1.3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Zwischen- oder Diplomprüfungen als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

5.2.4 Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung aufgrund fehlender Unterlagen versagt, gilt die Meldung nach Ziffer 5.1.2 oder 5.1.3 als nicht erfolgt.

6. Diplomarbeit

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung -Teil B- kann vorsehen, daß die Diplomarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Diplomarbeit kann von jedem Professor und anderen nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, der Referent und der Korreferent zugeteilt wird. Die Fachbereiche können im -Teil B- ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne daß dies als Nichtbestehen der Diplomarbeit gilt. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in der Prüfungsordnung -Teil B- zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet (5,0).

6.4 Form

6.4.1 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens 5 Teilnehmern angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. -Teil B- kann fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.5 Bearbeitungszeit

6.4.2 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.6 Bewertung

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Prüfungsordnung -Teil B- festgelegt; sie darf drei Monate nicht überschreiten. Bei Arbeiten, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, daß es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn

1.: die Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht

2.: der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit aus Gründen die er/sie zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert hat oder von ihr zur Rücktritt,

3.: der Prüfungsausschuss feststellt, daß der Kandidat/die Kandidatin eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.2 unwahr ist.

7.1.2 Im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung erfolgt der Bescheid durch das Prüfungsamt.

7.2. Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht erscheint.

7.2.2 Kann der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder seine/ihre Diplomarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit.

7.2.3 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Diplomarbeit und anderen Prüfungsleistungen von dem Kandidaten/der Kandidatin geltend gemachten Gründe müssen von ihm/ihr dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat/die Kandidatin zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

7.2.4 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen enthält die Prüfungsordnung -Teil B-.

7.3 Täuschung und Störung

7.3.1 Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

7.3.2 Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird ein Kandidat/eine Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

7.3.3 Ziffer 7.2.4 findet entsprechende Anwendung.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

8.2. Erste Wiederholung

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

8.3. Zweite Wiederholung

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist zulässig; der Prüfungsausschuß kann diesbezüglich Auflagen erteilen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob einzelne Leistungen der Diplompriifung bei der Wiederholung angerechnet werden können und erteilt einen begründeten Bescheid.

8.4. Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen jeweils innerhalb von zwei, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Semestern abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.
Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

8.5 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischen- oder Diplomprüfung für Studierende ist der Kandidat/die Kandidatin zu exmatrikulieren (§ 40 Abs.2 Nr.9 HGG); auf Antrag erhält er/sie gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

9.1 Akteneinsicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin ggf. auch seinem/ihrer Rechtsbeistand, auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Ausständigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Fachbereiche können im -Teil B- unterer Berücksichtigung des Hessischen Verwaltungsverfahrenssetzes ergänzende Regelungen treffen.

9.2 Akteneinsicht bei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen

Bei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen kann der Student/die Studentin auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in seine/ihre Ausarbeitung nehmen; Ziffer 9.1. Dleibt unberührt.

10. Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Grundstudienzertifikat und Zeugnisse; Diplomurkunde

11.1 Grundstudienzertifikat; Zwischenzeugnis und Diplomzeugnis

11.1.1 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch ein Grundstudienzertifikat oder ein Zwischenzeugnis bescheinigt. Das Grundstudienzertifikat fagt aufgrund der zugehörenden Leistungsnachweise die Studienleistungen des Grundstudiums zusammen. Das Zwischenzeugnis enthält die Noten aller Leistungen des Grundstudiums, getrennt nach Prüfungs- und Studienleistungen.

11.1.2 Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Noten aller Prüfungsleistungen und der angegebenen Wahlfächer enthält. Von der Diplomarbeit werden Thema und Note angegeben. -Teil B- kann vorsehen, daß auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

11.1.3 Die Prüfungsordnungen -Teil B- können vorsehen, daß bei besonderer Kennzeichnung auch benotete Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden, die nicht in die Bewertung von Prüfungsleistungen nach Ziffer 4.3.1 Satz 2 eingegangen sind.

11.1.4 Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist eine Gesamtnote in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Diese wird, wie in Ziffer 4.3.4 beschrieben, als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsstellen nach Ziffer 3.4 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.

11.1.5 Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht worden ist.

11.1.6 Grundstudienzertifikate sind vom Kandidaten/der Kandidatin nach Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Grundstudienzertifikate und Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsamtes und vom zuständigen Dekan unterzeichnet.

11.1.7 Abdrucke je eines Formblattes eines Grundstudienzertifikates, eines Zwischen- und eines Diplomzeugnisses sind Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung.

11.2 Diplomurkunde

11.2.1 Neben dem Diplomzeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4a bis 4dd). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomes beurkundet.

11.2.2 Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Erkennung von Täuschungen

Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Wären die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin

Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester der Bewerber zuzulassen ist (§ 56 HHG).

13.2 Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen :

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Fachhochschulstudium notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits eine Zwischen- oder Diplomeprüfung als Studierender/Studierende oder Verwandten Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.3 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weitere Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 5) zu erteilen, in dem festgelegt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird.

14. Externenprüfung

14.1 Zuständige Fachbereiche

An der Fachhochschule Wiesbaden können in folgenden von dieser Prüfungsordnung erfaßten Fachbereiche Externenprüfungen abgelegt werden :

- Elektrotechnik
- Gartenbau und Landschaftspflege
- Physikalische Technik
- Weinbau und Geträntechnologie

14.2 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zur Externenprüfung

14.2.1 Zur Externenprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 HHG für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
3. mindestens 5 Jahre eine dem angestrebten Abschluß förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat und

4. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Lande Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat, in dem hessische Bewerber/Bewerberinnen Externenprüfungen ablegen können.

Welche beruflichen Tätigkeiten als förderlich im Sinne von Satz 1 Nr.3 anzusehen sind, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich. Die Fachbereiche können im -Teil B- ergänzende Regelungen treffen.

14.2.2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt. Sie muß spätestens einen Monat vor dem angestrebten Termin für die Grundlagenprüfung vorliegen.

14.2.3 Der Anmeldung sind beizufügen :

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. die Nachweise nach Ziffer 14.2.1,
3. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Externenprüfung,
4. eine Erklärung entsprechend Ziffer 13.2 Satz 2 Nr.3.

14.2.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

14.2.5 Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. einer der in Ziffer 14.2.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 14.2.3 aufgeführten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.3 Nr.2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen Bescheid.

14.3 Zweck und Durchführung der Externenprüfung

14.3.1 Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Externe die Qualifikation besitzt, die von einem Studierenden/einer Studierenden bei der Diplomprüfung abverlangt werden.

14.3.2 Für die Durchführung der Externenprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er setzt im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine fest, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt und den Bewerbern/den Bewerberinnen schriftlich mitteilt. In der Regel soll mindestens einmal einmal jährlich eine Externenprüfung stattfinden.

14.4 Teile der Externenprüfung

Teile der Externenprüfung sind :

1. die Grundlagenprüfung (Ziffer 14.5)
2. die Diplomarbeit (Ziffer 14.6) mit mündlicher Prüfung (Ziffer 14.7),
3. die schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Ziffer 14.8).

14.5 Grundlagenprüfung

14.5.1 Die Externenprüfung beginnt mit einer mündlichen Grundlagenprüfung; die Prüfungsordnung -Teil B- legt die Fächer der Grundlagenprüfung fest.

Sie soll in ihren Anforderungen den Leistungsanforderungen des Grundstudienzertifikats bzw. der Zwischenprüfung für Studierende entsprechen, im übrigen gelten die Ziffern 4.1.1 Satz 6, 4.1.2 und 4.1.3.

Voraussetzung für die Ladung zur Grundlagenprüfung ist der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

14.5.2 Die Durchführung der Grundlagenprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus je einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Vertreter der zu prüfenden Fächer besteht.

14.5.3 Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin in allen Fächern mindestens als "ausreichend" beurteilt werden. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet, es lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Prüfung kann einmal -frühestens zum nächsten Prüfungstermin- wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob bestandene Teilleistungen bei der Wiederholung angerechnet werden können. Erst nach bestandener Grundlagenprüfung wird die Diplomarbeit ausgegeben.

14.6 Diplomarbeit für Externe

14.6.1 Die Diplomarbeit soll nach Umfang und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen der Diplomarbeit für Studierende entsprechen. Ziffer 6 gilt entsprechend.

14.6.2 Ein Externer/eine Externe, der/die eine experimentelle Arbeit durchführt, hat keinen Rechtsanspruch auf Benutzung hochschuleigener Laboratorien und Geräte.

14.6.3 Die Diplomarbeit wird zunächst nur vorläufig bewertet; die endgültige Note wird nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit nach Ziffer 14.7 festgesetzt.

14.7 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

14.7.1 Gegenstand und Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit legen die Fachbereiche in der Prüfungsordnung -Teil B- fest.

14.7.2 In unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin die endgültige Note der Diplomarbeit bekanntzugeben.

14.8 Schriftliche und mündliche Prüfungen

14.8.1 Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen setzt eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit voraus.

14.8.2 Die Prüfungsordnungen -Teil B- bestimmen die Prüfungsfächer, in denen die Prüfungen durchzuführen sind. Sie können vorsehen, daß die Fächer vom Prüfungsausschuss oder von dem Kandidaten/der Kandidatin mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgewählt werden. Sie bestimmen die Frist, innerhalb derer die Prüfungen abgeschlossen sein sollen.

14.8.3 Geprüft wird in zwei Fächern schriftlich in mehrstündigen Klausuren und in mindestens drei weiteren Fächern mündlich; Ziffer 4.1.1 Satz 6 und Ziffer 4.1.7 finden Anwendung. Der Fachbereich bestimmt aus dem Katalog der Prüfungsfächer für jeden Schwerpunkt die Fächer, die mündlich geprüft werden.

14.8.4 Durch die schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches zu erkennen vermag und den Weg zu einer Lösung finden kann.

14.8.5 Werden die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin in einer schriftlichen Prüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, soll in dem betreffenden Fach zusätzlich eine mündliche Prüfung, auf die Ziffer 14.8.6 entsprechend anzuwenden ist, stattfinden.

14.8.6 Die mündlichen Fachprüfungen dauern je Fach und Kandidat/Kandidatin 15 bis 30 Minuten. Sie finden vor einer Prüfungskommission nach Ziffer 2.3.1 statt, der in der Regel der Professor des betreffenden Fachs als Prüfer angehört. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Leistungen werden vom Prüfer im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission benotet. Im übrigen finden Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 Anwendung.

14.9. Bewertung der Prüfungsleistungen

14.9.1 Bezüglich der Bewertung gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.3.

14.9.2 Die Externenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Prüfungsteile nach Ziffer 14.4 bestanden sind.

14.10 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 7.

14.11 Wiederholung der Externenprüfung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 8.

14.12 Diplomzeugnis, Diplommurkunde

14.12.1 Über die bestandene Externenprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 6) erteilt. Es enthält alle Fächer der Prüfungsteile nach Ziffern 14.5 und 14.8, ferner Themen und Benotung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit. Die Fächer der Prüfungsteile nach Ziffer 14.8 sind zu benoten.

14.12.2 Aus dem Diplomzeugnis muß hervorgehen, daß der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung als Externer/Externe abgelegt hat.

14.12.3 Das Diplomzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsamtes und vom Dekan unterschrieben.

14.12.4 Für die Diplommurkunde (Anlage 4a bis 4aa) gelten die Bestimmungen der Ziffer 11.2 sinngemäß.

14.13 Ungültigkeit der Externenprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.

14.14 Gebühren

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe in der jeweiligen Prüfungsordnung -Teil B- festgesetzt wird. Sie ermäßigt sich, wenn der Kandidat/die Kandidatin vor vor Beginn des schriftlichen Teils von der Externenprüfung endgültig zurücktritt. Der Nachweis der Einzahlung ist spätestens vor Beginn der Grundlagenprüfung zu erbringen.

15. Schlußbestimmungen

15.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen -Teil B- der von dieser Prüfungsordnung -Teil A- erfagten Fachbereiche sind unverzüglich den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung anzupassen.

15.2 Übergangsregelungen

15.2.1 Bis zu dem nach Ziffer 15.4 genannten jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ist nach den derzeit geltenden Prüfungsordnungen des betreffenden Fachbereichs zu verfahren.

15.2.2 Studenten/Studentinnen, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Ziffer 15.4 in einem der von dieser Prüfungsordnung erfagten Fachbereiche der Fachhochschule Wiesbaden ihr Studium begonnen haben, können dieses nach den bisher geltenden Prüfungsregelungen des Fachbereiches abschließen. Sie sind nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der ihr angepaßten Prüfungsordnung -Teil B- des Fachbereichs zu prüfen, wenn sie dies binnen sechs Monaten nach deren Inkrafttreten beim Prüfungsamt beantragen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen -Teil B-.

15.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Jeweils mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach Ziffer 15.4 verliert die Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden -Teil A- vom 12.10.1973 (ABl. S. 1459) in der Fassung vom 09.02.1975 (ABl. 1976, S. 212) für den betreffenden Fachbereich ihre Gültigkeit.

15.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt, für jeden Fachbereich gesondert, jeweils zusammen mit der nach Ziffer 15.1 angegebenen Prüfungsordnung -Teil B- des Fachbereichs am Tage nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1990

Diplom

Anlage 4a

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Ingenieurin / Ingenieur
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4aa

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Ingenieurin / Ingenieur
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4c

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Designer
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4cc

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Designerin / Designerin
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4b

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Ingenieurin / Ingenieur
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4bb

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Ingenieurin / Ingenieur
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4d

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Sozialpädagoge
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Diplom

Anlage 4dd

Die Fachhochschule Wiesbaden versteht sich als
Hochschule der
angewandten
Wissenschaften
in der Fachbereich
Sozialpädagogik
bestehenden Diplomstudiengang
AKADEMISCHES DIPLOM
Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagoge
in der Fachrichtung
SIT-Systeme (19)

Der Rektor
Der Dekan

Einstufungszeugnis

geboren am _____ in _____
 hat im Fachbereich _____
 eine Prüfung gemäß § 56 Hessisches Hochschulgesetz abgelegt
 und ist nach deren Ergebnis in das Fachsemester eingestuft
 worden.

Als Studienleistungen werden anerkannt:

Als Prüfungsleistungen werden anerkannt:

Wiesbaden, den _____
 Leiter des Prüfungsamtes _____ Dekan _____

Diplomzeugnis

geboren am _____ in _____
 hat am _____
 im Fachbereich _____
 die Diplomprüfung im _____
 Studiengang _____
 Schwerpunkt: _____ als Externer
 abgelegt und dabei nachstehende Bewertung erhalten:

Schwerpunkt: _____ als Externer
 abgelegt und dabei nachstehende Bewertung erhalten:

Diplomarbeit
 Thema _____

Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit _____

Prüfungsfächer _____

Wiesbaden, den _____

Leiter des Prüfungsamtes _____ Dekan _____
 Einzelbewertungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

● **Gemeinsame Prüfungsordnung**
 (Prüfungsordnung – Teil A –)
 der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landschaftsplanung, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Sozialwesen sowie Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985
 (ABl. 1986 S. 76);
 hier: Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung vom 12. Juni 1990

Erlaß vom 2. Juni 1990
 – H II 3 – 486/608 – 16 –

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), genehmige ich die am 12. Juni 1990 von den in der Überschrift genannten Fachbereichen mit Zustimmung des Rats beschlossene und nachstehend abgedruckte Änderung der Prüfungsordnung – Teil A – der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985.

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (FHG) haben die Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau und Landschaftsplanung, Gestaltung, Informatik, Maschinenbau, Physikalische Technik, Sozialwesen sowie Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden mit Zustimmung des Rats am 12. Juni 1990 folgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung – Teil A –) der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985 (ABl. 1986 S. 76) beschlossen:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gestaltung“ das Wort „Informatik“ eingefügt.
2. In der Vorbemerkung (Aufzählung der Fachbereiche) werden nach den Worten „Gestaltung am 15. Oktober 1985“ die Worte „Informatik am 4. Juni 1986“ eingefügt.
3. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:
 1.2 Diplomgrad
 Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils geltenden Fassung.

- An der Fachhochschule Wiesbaden werden für die von dieser Prüfungsordnung erfaßten Studiengänge folgende Diplomgrade verliehen:
- | | |
|---|--|
| <p>Studiengang</p> <ul style="list-style-type: none"> Architektur Bauingenieurwesen Elektrotechnik Fernstudientechnik Gartenbau Innenarchitektur Landschaftsplanung Maschinenbau Physikalische Technik Weinbau und Getränketechnologie Informatik | <ul style="list-style-type: none"> Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)/ Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule) Diplom-Ing. (FH) |
| <ul style="list-style-type: none"> Diplom-Informatiker (Fachhochschule)/ Diplom-Informatikerin (Fachhochschule) Kurzform: Dipl.-Inform. (FH) | <ul style="list-style-type: none"> Diplom-Designer (Fachhochschule)/ Diplom-Designerin (Fachhochschule) Kurzform: Dipl.-Designer (FH)/Dipl.-Designerin (FH) |
| <ul style="list-style-type: none"> Kommunikationsdesign Diplom-Designer (Fachhochschule) Diplom-Designerin (Fachhochschule) Kurzform: Dipl.-Sozialpäd. (FH) | <ul style="list-style-type: none"> Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)/ Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule) Kurzform: Dipl.-Sozialpäd. (FH) |
4. In Ziffer 3.4 werden in Satz 1 a) das Wort „Teilen“ durch das Wort „Prüfungsteilen“ und b) die Ziffern „1.“ und „2.“ durch die Buchstaben „a“ und „b“ ersetzt.
 5. Ziffer 4.3.4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Gesamnoten werden aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsteile errechnet“.
 6. In den Ziffern 5.1.1 Satz 1, 5.1.3 und 5.2.2 werden die Worte „3.4 Nr. 2“ jeweils ersetzt durch die Worte „3.4 Buchstabe b“.
 7. In Ziffer 6.3.4 Satz 2 entfällt das Wort „Note“ im Klammerzusatz.
 8. In Ziffer 8.4 Satz 1 wird zwischen den Worten „müssen“ und „innerhalb“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 9. Ziffer 11.1.4 erhält folgende Fassung:
 „11.1.4 Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist eine Gesamtnote in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Diese wird, wie in Ziffer 4.3.4 beschrieben, als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen nach Ziffer 3.4 errechnet. Hinter der in Worten ausgeschrieben Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.“
 10. In Ziffer 11.2.1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgenden Wortlaut:
 „(Anlagen 4 a bis 4 dd)“

- 11. In Ziffer 14.12.4 werden die Worte "(Anlage 4a)" ersetzt durch die Worte "(Anlagen 4a und 4aa)".
- 12. An die Stelle der bisherigen Anlagen 4a, 4b und 4c treten die nachfolgend im Wortlaut wiedergegebenen Anlagen 4a bis 4dd.
- 13. Vorsehende Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 4 a

Diplom

Das Fachhochschulstudium vermittelt

Wissen in
aufgrund der an
in dem Fachbereich

Stellung
bestimmten Dienststellung am

AKADEMISCHER GRAF

Diplom-Ingenieur (Fachrichtung
5111-14-11)

Wissenschaften, dem

Der Minister

Der Dekan

FHw
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 4b

Diplom

Das Fachhochschulstudium vermittelt

Wissen in
aufgrund der an
in dem Fachbereich

Stellung
bestimmten Dienststellung am

AKADEMISCHER GRAF

Diplom-Ingenieur (Fachrichtung
5111-14-11)

Wissenschaften, dem

Der Minister

Der Dekan

Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 4aa

Diplom

Das Fachhochschulstudium vermittelt

Wissen in
aufgrund der an
in dem Fachbereich

Stellung
bestimmten Dienststellung am

AKADEMISCHER GRAF

Diplom-Ingenieurin (Fachrichtung
5111-14-12)

Wissenschaften, dem

Der Minister

Der Dekan

FHw
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 4bb

Diplom

Das Fachhochschulstudium vermittelt

Wissen in
aufgrund der an
in dem Fachbereich

Stellung
bestimmten Dienststellung am

AKADEMISCHER GRAF

Diplom-Ingenieurin (Fachrichtung
5111-14-12)

Wissenschaften, dem

Der Minister

Der Dekan

HTW
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 42c

Diplom

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht

| | |
|------------------------------|----|
| geboren am | in |
| Aufgrund der am | |
| in dem Fachbereich | |
| Studienangabe | |
| bestimmten Dienstleistung am | |

AKADEMISCHER GRAF
Diplom-Designer (1. Fachhochschuljahr)
5111 - 5111/11111111 - 1111

Wiesbaden, den

Der Rektor

Der Dekan

HTW
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 42d

Diplom

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht

| | |
|------------------------------|--|
| geboren am | |
| Aufgrund der am | |
| in dem Fachbereich | |
| Studienangabe | |
| bestimmten Dienstleistung am | |

AKADEMISCHER GRAF
Diplom-Sozialpädagoge (1. Fachhochschuljahr)
5111 - 5111/11111111 - 1111

Wiesbaden, den

Der Rektor

Der Dekan

HTW
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 4c

Diplom

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht

| | |
|------------------------------|----|
| geboren am | in |
| Aufgrund der am | |
| in dem Fachbereich | |
| Studienangabe | |
| bestimmten Dienstleistung am | |

AKADEMISCHER GRAF
Diplom-Designer (1. Fachhochschuljahr)
5111 - 5111/11111111 - 1111

Wiesbaden, den

Der Rektor

Der Dekan

HTW
Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 43d

Diplom

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht

| | |
|------------------------------|--|
| geboren am | |
| Aufgrund der am | |
| in dem Fachbereich | |
| Studienangabe | |
| bestimmten Dienstleistung am | |

AKADEMISCHER GRAF
Diplom-Sozialpädagoge (1. Fachhochschuljahr)
5111 - 5111/11111111 - 1111

Wiesbaden, den

Der Rektor

Der Dekan